

Bericht zum Artenschutz im Bebauungsplangebiet „Gerbe“ in St Peter § 13 Verfahren

Auftraggeber

Gemeinde St. Peter

Klosterhof 12
79271 St. Peter



Dipl Biologe Carsten Brinckmeier

**Büro ABL Artenschutz Biotoppflege und
Landschaftspflege**

Nägeleseestrasse 8

D-79102 Freiburg

info@wipfelpfade.de

Datum 13.08.2012

Auftraggeber**Gemeinde St. Peter**Klosterhof 12
79271 St. Peter**Bearbeiter**Carsten Brinckmeier (Artenschutz, Maßnahmen, Flora) **ABL**Frank Wichmann (Vögel) **ABL**Nägeleseestrasse 8
D-79102 Freiburg**August 2012****13.08.2012**

Datum

Auftragnehmer: Fa. Wipfelpfade**Inhaber Dipl Biologe Carsten Brinckmeier****Bürogemeinschaft ABL**

Nägeleseestrasse 8

D-79102 Freiburg

info@wipfelpfade.de

Zusammenfassung

Für das 16.314 m² große Projekt "Gerbe" benötigt die Gemeinde St. Peter eine Abklärung der artenschutzrechtlichen Problemlage zwecks Freigabe zweier Grundstücke zur Bebauung. Die Recherche und Untersuchungen dazu wurden im Jahr 2012 am 17. und 18.07. durchgeführt. Sie bezogen sich auf folgende Schutzgüter

- Potentialuntersuchungen zu Fledermäusen und Vögeln
- Vögel (Vorwarnliste, streng geschützte Arten, ggf Rote Liste Arten.
- Vegetation – Feuchte Hochstaudenflur

Verbotstatbestände durch Zerstörung werden bei den Vögeln voraussichtlich nicht ausgelöst. Lediglich der Girlitz und die Waldohreule könnten als Vorwarnlistenarten bzw. streng geschützte Eulenart mit bundesweitem Negativtrend betroffen sein. Daher sollte auf den Erhalt einzelner Nadelgehölz geachtet werden. Die Freiflächen dienen als Nahrungssuche-Habitate dieser Arten, erfahren aber keinen gesetzlichen Schutz.

Wenn Gehölze von einer Baufeldräumung betroffen sind, so sind diese Maßnahmen in der Zeit von September bis Ende Februar abzuschließen.

Die Konnektivität für Fledermäuse, Libellen und andere auf die Leitstruktur Bach ausgerichtete Gruppen sollte durch den Erhalt des Baches, der vorhandenen Gehölze und seitlichen Wiesen / Grünbereiche sowie einem Abstand der künftigen Bebauung von min. 5 m erhalten werden.

Andererseits ist der vorhandene Schmitzenbach – Gesamtlänge von ca. 154 m – auf eine Länge von ca. 124 m verdolt. Westlich der Straße „Bürgschaft“ ist der Bach ebenfalls verdolt. Es handelt sich also um einen Bereich von ca. 30 m, der offen, aber auch durch die vorhandene Bebauung im Norden bzw. Gartennutzung beeinträchtigt ist.

1. Vorbemerkungen zum Artenschutz in § 13a Verfahren

Um Artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände bei Projekten durch Vorhaben der Innenverdichtung zu vermeiden benötigen Planer und Planungsträger eine rasche Entscheidung, ob es überhaupt eine Berücksichtigung des strengen Artenschutzes geben muss. In vielen Fällen wird eine Berücksichtigung nicht notwendig sein, z.B. wenn die Habitatqualität der Baulücken keiner Anhang IV Art und keiner gefährdeten europäischen Vogelart genügt. Ortslagen können jedoch in anderen Fällen wichtige Reproduktions- und Ruhestätten für streng geschützte Schutzgüter beherbergen. Häufig ergibt sich aus folgenden Schutzgütern eine Problematik in Ortslagen:

- Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse
- Fledermausvorkommen in Kellern oder Dachstühlen
- Vogelarten wie Girlitz, Bluthänfling (Vorwarnlistenarten)
- Eulen oder Taggreife mit strengem Schutz und ungünstigem Erhaltungszustand

Deshalb gibt es die Notwendigkeit zur Prüfung artenschutzrechtlicher Aspekte in Bezug auf für den gesamten Raum einer Innenverdichtung. Die allgemeinen positiven Aspekte von offenen grünen Bereichen können im Rahmen einer speziellen Artenschutzbeurteilung jedoch nicht berücksichtigt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen Europas haben in Zeiten der späten Industrialisierung starke Rückgänge erlebt. Besonders früh wurde dies in der Avifauna Europas deutlich und öffentlich. Daher hat bereits 1979 die EU mit der Vogelschutzrichtlinie eine wichtige Grundlage für den gesetzlichen Schutz gefährdeter Vogelarten geschaffen. 1992 kam die FFH-Richtlinie dazu. Diese beiden Richtlinien auf EU-Ebene prägen bis heute den Naturschutz in den Mitgliedsstaaten maßgeblich. Auf nationaler Ebene existieren inzwischen Umsetzungen der EU-Richtlinien und weitere gesetzliche Grundlagen, die unterschiedlich stark in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Die artenschutzrechtliche Gesetzgebung dient dem Zweck den weiteren Verlust von Lebensräumen, Populationen und Individuen für bestimmte Artengruppen einzuschränken.

Der Artenschutz ist dabei deutlich von den allgemeinen Anforderungen, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, zu unterscheiden. Die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist ein Instrument des Naturschutzrechts, welche in § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert wird. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Die Vorkommen einzelner auch europäisch streng geschützter Arten werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb wurde der Artenschutz per Gesetz gestärkt und erfordert im Rahmen von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und anderen Planungen separate Abwägungen und Festlegungen.

Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2006 und insbesondere durch das am 1. März 2010 in Kraft getretene Neue BNatSchG trat folgende Situation ein: Der Artenschutz ist nicht mehr ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang, sondern der Verstoß gegen Verbotstatbestände des Artenschutzes führt dazu, dass eine Plangenehmigung rechtswidrig ist. Dies betrifft im Kern die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts. Diese befinden sich in den §§ 44 ff des Neuen BNatSchG.

Das deutsche Recht unterscheidet hierbei zwischen besonders und streng geschützten Arten. Die meisten nach deutschem Recht streng geschützten Arten, sind schon auf EU-Ebene vorgegeben. Für die europarechtlich streng geschützten Arten gelten die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes, die im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) abgehandelt werden.

Kommt es im Rahmen der saP zur Feststellung von Verbotstatbeständen, die nicht vermieden werden können, ist die Plangenehmigung zu versagen. Der "Königsweg" zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind spezifische Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen. In manchen Fällen reichen aber schon Vermeidungsmaßnahmen aus.

Im Regelfall lassen sich die Auswirkungen eines Bauprojektes auf vorkommende Arten auch im Hinblick auf das Zerstörungsverbot prognostizieren und die Machbarkeit von Maßnahmen kann eingeschätzt werden.

Deshalb sind bei einigen Vorhaben für einige Vogelarten, Schmetterlings und ggf. auch für Fledermausarten CEF-Maßnahmen nötig, z.B. die Neuanlage einer Hecke. Ist solch ein vorgezogener Ersatz nicht möglich oder nicht ohne zeitliche Lücke ("Time-lack") beim Fortbestand der ökologischen Funktionen möglich, dann trifft der Verbotstatbestand zu. Unter Umständen erfordert dies eine Planänderung oder das Projekt scheitert. Um dieses Planungsrisiko schon durch eine Prognose zu minimieren, wurden insbesondere die Vogelbestände möglichst genau erfasst.

Für bestimmte Projekte gibt es auch bei Vorlage von Verbotstatbeständen noch weitere Möglichkeiten: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses führen zu der Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7.

Die wichtigsten Verordnungen und Gesetze sind hier aufgeführt:

- Bundesnaturschutzgesetz mit Begriffsbestimmungen zu besonders und streng geschützten Arten in § 7 und den speziellen Artenschutzregelungen in Kapitel 5 (§39 bis 55; neueste Fassung vom 01.03.2010)
- Landesnaturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg mit seinen Bestimmungen zum allgemeinen Artenschutz
- Bundesartenschutzverordnung mit den aufgelisteten Arten in der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung, auch basierend auf dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species, CITES) umgesetzt in der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung Nr. 338/97)
- Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979)
 - Gebot des Erhaltes eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Populationen.
 - Kernpunkt ist der weitreichende Schutz der wildlebenden Vogelarten durch Vogelschutzgebiete VSchG (Besonderen Schutzgebiete "special protected areas" = SPAs)
 - Die Ausweisung der Besonderen Schutzgebiete (SPA) ist eine der zwei

- Hauptsäulen, welche das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bilden
 - Für einige Gebiete existieren Managementpläne nach Maßgabe der Schutzziele.
 - Verträglichkeitsprüfung bei Bauvorhaben, insbesondere im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der einzelnen Arten, Summationseffekte und Wirkungen, die von außerhalb auf die Schutzgebiete einwirken.
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG), kurz FFH-Richtlinie
 - Bezieht sich auf Lebensraumtypen, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge u.s.w.
 - Gebot des Erhaltes eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Populationen.
 - Die Richtlinie ist in den Gesetzen des Bundes und der Länder umgesetzt.
 - Kernpunkt ist der weitreichende Schutz der wildlebenden Arten durch FFH-Gebiete.
 - Die Ausweisung der FFH-Gebiete ist eine der zwei Hauptsäulen, welche das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bilden.
 - Erfordernis von Verträglichkeitsprüfungen bei Bauvorhaben, insbesondere im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der einzelnen Arten, Summationseffekte und Wirkungen, die von außerhalb auf die Schutzgebiete einwirken.

Beide EU-Richtlinien sind in den Gesetzen des Bundes und der Länder umgesetzt. Für Baden Württemberg ist die Ausweisung der Flächen für das Schutzgebietsnetz weitgehend abgeschlossen. Für einige Gebiete existieren Managementpläne nach Maßgabe der Schutzziele.

Auch für Projekte in Ortslagen muss die mittel- und unmittelbare Wirkung auf Natura 2000 Flächen berücksichtigt werden. Bei den relativ kleinen Flächen des vorliegenden Projektes reicht der Abstand zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten aus um erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern aus der Natura 2000 Kulisse auszuschließen.

3. Methoden

Das untersuchte Gebiet der Grundstücke 20/4 und 20 (mit Bachanschluss) wurde kursorisch auf Strukturen und Schutzgüter des strengen Artenschutzes untersucht. Eine genaue Erfassung von z.B. Libellen erfolgte aufgrund der Übersichtlichkeit und der geringen Anzahl an Biotopen nicht und ist auch bei Innenentwicklungsflächen nicht üblich.

Diese Gruppen standen im Fokus der Struktur- und Potentialuntersuchung

- Säugetiere: Potentielle Fledermausvorkommen
- Vögel (europäische wildlebende Arten)
- Reptilien (Suche nach streng geschützten Arten)
- Vegetation (Fokus auf FFH-Lebensraumtypen)

Anschließend wurde überblicksartig geprüft ob es durch vorhabensbedingte Wirkungen Verbotstatbestände im Sinne von §44 BNatSchG geben könnte.

4. Gebiets- und Projektbeschreibung

4.1 Gebietsbeschreibung

Das untersuchte Gebiet befindet sich in der Ortslage von St Peter an der kleinen unbefestigten Straße "Zur Gerbe".

Das untersuchte Gebiet wird historisch mit dem Gerberhandwerk assoziiert. Das Gewässer wird schon früh in eine Form gebracht worden sein, die eine Nutzung für dieses Handwerk zuließ. Der Bach ist bis heute stark verändert, sein Wasser ist aber klar und in der Gewässersohle befinden sich günstige Strukturen für die Entwicklung von z.B. Libellen.

Kurzansprache und Beschreibung von Substrat und Boden ergaben in der unteren Lage eine frische bis feuchte Hanglage mit einem teilweisen kleinflächigen feuchten Gley einer Bachaue. Auf der oberen Parzelle herrschen lehmige Substrate vor.

An der Südflanke besteht noch eine Fichtenreihe, welche den Bereich von der umgebenden Ortschaft absetzt. Zu den Häusern am "Roten Weg" (östlich) befinden sich Laubbäume und die Bachanbindung wird teilweise auch durch Gehölze vermittelt. Hier befindet sich eine recht mächtige Tanne, die auch ortsprägend ist.

4. 2 Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkungen

Im vorliegenden Fall werden folgende Wirkungen zugrundegelegt:

- Verlust der Freiflächen
- Verlust an Gehölzen
- Veränderung des Bachufers

Es wird kein Heranbauen an das Gewässer angenommen, da dies nicht mit der Gewässerrahmenrichtlinie vereinbar ist.

5. Schutzgüter

5.1 Säugetiere/Fledermäuse

Datenrecherche

Die Fledermäuse wurden nicht genau untersucht, aber möglicherweise betroffene Quartiere wurden per Recherche -meist telefonisch- ermittelt.

Ergebnisse

Der AGF Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz sind aus St Peter folgende bedeutende Wochenstuben bekannt:

- Zwergfledermaus-Quartier in der Klosterkirche (Quelle: E. Hensele 13.08.12)
- Großes Mausohr-Quartier 100 bis 150 Tiere (2012) in der St Ursula Kapelle (Quelle: E. Hensele 13.08.12)

Von beiden Quartieren könnten Individuen regelmäßig in den Vorhabensflächen jagen. Große Schwärme oder Schwärm-Massenquartiere bzw. Große Winterquartiere sind aus St. Peter nicht bekannt. Im Haus Roter Weg 8 a befindet sich laut der Bewohnerschaft eine Fledermauskolonie (Wochenstube) vermutlich der Art Zwergfledermaus. Diese Art unternimmt von ihren Wochenstuben z.B. in England Jagdflüge hauptsächlich im Nahbereich bis 1,5 km, der Nahrungsraum liegt bei einer mittleren Ausdehnung zwischen 90 und 100 ha. Sie ist auf ihren Patrouillen meist auf festen Flugbahnen unterwegs.

Beurteilung der Artenschutzproblematik

Im vorliegenden Fall werden folgende mögliche Wirkungen auf Fledermäuse zugrundegelegt: Nahrungsraumverluste, Verluste der Konnektivität und Zerstörung möglicher Quartiere. Quartiere sind nicht direkt betroffen. Die Freiflächen dienen den örtlichen Fledermäusen als insektenreicher Nahrungsraum.

Abwägung: Die verlorengehenden Nahrungsräume stellen keine essentielle Ressource für die örtlichen Fledermauspopulationen dar. Auf eine ausreichende Konnektivität durch Vernetzung der neu bebauten Grundstücke mit dem Grün in der Ortslage ist zu achten. Die Eingriffe erscheinen daher unproblematisch.

5.2 Vögel

Potentialanalyse/Datenrecherche

Die Vögel wurden lediglich im Rahmen der Potentialanalyse und der Datenrecherche untersucht. Hierzu wurde telefonisch bei örtlichen Experten (B.Disch) nach relevanten Artvorkommen gefragt.

Ergebnisse

Herrn Disch sind aus St Peter folgende mögliche planungsrelevante Vogelvorkommen bekannt:

- Bruten der Waldohreule in Nadelgehölzen
- Vorkommen der Schleiereule zumindest als Nahrungsgast

Von beiden Eulen konnten trotz intensiver Nachsuche nach Gewöllen keine Nachweise erbracht werden. Diese Arten unternehmen Jagdflüge hauptsächlich im Nahbereich der Nistplätze auf kurzgrasigen Flächen. Insofern besteht ein Jagdraumpotential für beide Eulen und auch für den Turmfalken. Der Begang erbrachte Vorkommen der nicht gefährdeten Arten: Grünfink, Stieglitz, Bachstelze, Kleiber, Sumpfmehse und Eichelhäher. Diese Arten sind als Nahrungsgäste zu werten.

Beurteilung der Artenschutzproblematik bei den Vögeln

In Bezug auf besonders geschützte Arten werden keine Brutvorkommen direkt betroffen sein. Individuen der Arten Grünfink, Stieglitz und Bachstelze usw. können den kleinräumigen Wechsel aus Gärten und Offenflächen weiter nutzen.

In Bezug auf streng geschützte Arten werden folgende mögliche Wirkungen zugrundegelegt: Nahrungsraumverluste, Verluste an Bäumen, die für Tageseinstände geeignet sind.

Die verlorengehenden Nahrungsräume und die Nadelbäume stellen keine essentiellen Ressourcen oder Requisiten für die örtlichen Brutvorkommen der beiden Eulen und des Turmfalken dar. Die Eingriffe erscheinen daher unproblematisch.

13.08.2012

Datum

5.3 Sonstige Arten

Bewertung der Strukturparameter für streng geschützte Arten

Auf den beiden Flurstücken sind die Strukturen auf die Eignung für folgender möglicher planungsrelevanter Arten/Artengruppen untersucht worden:

- Reptilien
- Vorkommen von FFH Schmetterlingen
- Fische

Ergebnisse

- Reptilien => nur b-Arten Potential (z. B. Blindschleiche); kein Potential für Zauneidechse oder Mauereidechse
- Vorkommen von FFH Schmetterlingen => kein Potential (Brache!)
- Fischarten der klaren schnellen Bäche, wie z.B. die Mühlkoppe sind zu erwarten.

Beurteilung der Artenschutzproblematik

- Reptilien keine Problematik im engeren Sinne, aber das Vorkommen der Blindschleiche als b-Art sollte durch einen breiten Uferschutzstreifen geschützt werden
- Ein Vorkommen von FFH Schmetterlingen des Offenlandes ist aufgrund der Struktur nicht zu erwarten.
- Dem Schutz von Fischarten wie der Mühlkoppe ist durch Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt im Bachbett Rechnung zu tragen.

5.4 Vegetation/Biotoptypen

Bewertung der Vegetation/Biotoptypen

Auf den beiden Flurstücken ist die Vegetation identifiziert worden

Ergebnisse

Teilfläche 1 (T1 = FlurStck. 20/4) ist eine magere, aber durch häufige Mahd, wie bei Hausrasen üblich degradierte feucht-frische Rotstraußgras-Wiese/Weide. Neben dem dominierenden Roten Straußgras kommt hier noch der Schlangenknöterich vor.

Teilfläche 2 (T2 = FlurStck. 20) ist eine verbrachte, durch frühere Mahd gekennzeichnete feucht-frische-Wiese mit folgenden Arten: Gemeiner Hornklee, Wolliges Honiggras, die Segge - *Carex disticha*, Stumpfbältriger Ampfer - *Rumex obtusifolius*, Zaunwicke, Frauenmantel, Großer Wiesenknopf. Wegen der aufgegebenen Wiesennutzung sind hier auch Hochstauden und Ruderalpflanzen eingedrungen. Der untere Teil der Fläche wird auf ca. 10 m Breite vom Biototyp Mädesüßflur (*Filipendulion*) eingenommen, der zusammen mit dem Zottigen Weidenröschen einem geschützten Lebensraumtyp zuzuordnen ist (FFH-LRT 6431). Neben dem dominierenden Mädesüß kommen hier Fazies des Schlangenknöterichs vor. Am Bach gibt es bereits neophytenreiche Bestände mit Gartenabfällen und Drüsigem Springkraut.

An den Rändern der Grundstücke stehen folgende Gehölze:

- Fichtenreihe, Große Tanne, Bergahorn, Spitzahorn, Holunder, Linde

Beurteilung der FFH-LRT/ Artenschutzproblematik

- Aufgrund der Größe, der Neophyten und der Wertstufe der FFH-LRTs liegt keine echte Problematik im engeren Sinne vor. Ein Ersatz der eventuell wegfallenden Hochstauden sollte durch eine Extensivierung eines Wiesenrandes im räumlichen Zusammenhang (z.B. durch die Anlage von Refugialstreifen) ausgleichbar sein.

6. Maßnahmen

Bis auf die erste Maßnahme, die verbindlich ist, um den Verbotstatbestand der Tötung (gemäß BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1) zu vermeiden, ergeben sich größtenteils keine weiteren Maßnahmen aus dem strengen Artenschutz. Wegen der starken Prognoseunsicherheit von Potential-Überblicksgutachten sollten die Eckwerte dennoch umgesetzt werden, da hierdurch eine Risikominimierung für das Schutzgut Fauna und Flora und das Projekt erreicht werden kann, die auf der weiteren planerischen Ebenen nicht mehr stattfinden wird.

Maßnahmen

- Wenn Gehölze oder Totholzbereiche am Boden (z. B. Igelhaufen) von einer Baufeldräumung betroffen sind, so sind diese Maßnahmen in der Zeit von September bis Ende Februar abzuschließen.

Maßnahmen zur Risikominimierung (Empfehlungen)

- Dem Schutz von Fischarten wie der Mühlkoppe ist durch Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt im Bachbett Rechnung zu tragen.
- Die Konnektivität für Fledermäuse, Libellen und andere auf die Leitstruktur Bach ausgerichtete Gruppen sollte durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze und seitlichen Wiesen / Grünbereiche einen sowie einem Abstand der künftigen Bebauung von min. 5 m erhalten werden.
- Eine Renaturierung der Ufer des Baches sollte soweit möglich angestrebt werden.
- Von den zahlreichen Nadelgehölzen sollten für die Waldohreule möglichst einige erhalten werden.
- Als Ersatz für die eventuell wegfallenden Hochstaudenfluren/Bracheflächen sollte durch eine Extensivierung eines Wiesenrandes im räumlichen Zusammenhang Rechnung getragen werden.